

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.11.1961

Geschäftszahl

1077/61

Rechtssatz

Der Umstand, dass durch eine Beschäftigung nur ein geringer Teil der einer Person an sich zur Verfügung stehenden Zeit in Anspruch genommen wird, vermag ein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit nicht auszuschließen, sofern ansonsten die Merkmale eines solchen Verhältnisses gegeben sind.